

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 44/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Izchak B[REDACTED],
K[REDACTED], N[REDACTED]/I[REDACTED], K[REDACTED] Ata Blick [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Ku[REDACTED]straße [REDACTED], Ko[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 29. Juni 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
5. Januar 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) liegt nach dem Gesetz nicht vor.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger
nicht nach § 150 BEG anspruchsberechtigt. Diese ausschließ-
lich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung
ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit

der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Senatsurteil RzW 1970, 503 überein. Insbesondere ist ein Verstoß gegen die Denkgesetze durch das Berufungsgericht bei der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung nicht erkennbar.

Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe Kenntnisse aus einem anderen Verfahren verwertet, ohne dies den Parteien hier offenzulegen, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch BGHZ 81, 53).

Auf die vom Berufungsgericht weiter angeführte Hilfsbegründung, die Beschwerden des Klägers ließen sich nicht auf die Verfolgung zurückführen, kommt es nicht mehr an, weil der Tatrichter als Anspruchsgrundlage § 150 BEG verneint hat. Im übrigen beruht auch die Hilfsbegründung auf einer rein tatrichterlichen Würdigung.

Merz

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

